020397/EU XXV. GP
Eingelangt am 04/04/14

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. April 2014 (OR. en)

8593/14

Interinstitutionelles Dossier: 2014/0097 (COD)

AGRI 287
AGRIFIN 64
CODEC 1015

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	21. März 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 175 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates für das Kalenderjahr 2014

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 175 final.

Anl.: COM(2014) 175 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.3.2014
COM(2014) 175 final

2014/0097 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates für das Kalenderjahr 2014

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält die grundlegende Vorschrift für die EU-Finanzierung, wonach bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union der mehrjährige Finanzrahmen (MFR) einzuhalten ist.

Damit dem Agrarsektor bei größeren Krisen, die sich auf die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, eine Unterstützung gewährt werden kann, sollte eine Krisenreserve gebildet werden, indem die Direktzahlungen zu Beginn jedes Jahres nach dem Verfahren der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik[1] gekürzt werden. In Artikel 25 der genannten Verordnung ist festgelegt, dass sich der Gesamtbetrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor auf 2800 Mio. EUR, bestehend aus gleichen Jahrestranchen in Höhe von jeweils 400 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) für den Zeitraum 2014-2020, beläuft und in Rubrik 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens eingestellt wird. Der Betrag der in den Entwurf des Haushaltsplans 2015 der Kommission aufzunehmenden Reserve beläuft sich auf 433 Mio. EUR in jeweiligen Preisen. Dieser Betrag ergibt sich durch eine Kürzung der Direktzahlungen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe[2].

Um sicherzustellen, dass die Beträge zur Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) den jährliche Teilobergrenzen für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen der Rubrik 2 nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020[3] entsprechen, muss zudem das Verfahren der Haushaltsdisziplin angewendet werden, wenn die Prognosen für die Finanzierung der Direktbeihilfen und marktbezogenen Ausgaben ergeben, dass die im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegte jährliche Teilobergrenze im Rahmen der Rubrik 2 nach Anpassung durch Mittelübertragungen zwischen dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) überschritten wird. Dieser für die Ausgaben des EGFL verfügbare Nettobetrag für 2015 wird durch die Durchführungsverordnung der Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Rahmen der Annahme der delegierten Verordnung der Kommission zur Änderung der die finanziellen Aspekte betreffenden Anhänge der Verordnungen (EG) Nr. 73/2009, (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 festgesetzt werden.

Bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2015 haben die ersten Haushaltsvorausschätzungen für die Direktzahlungen und marktbezogenen Ausgaben gezeigt, dass nach den Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER[4] die betreffende

---

1 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.
2 ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.
3 ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.
4 Artikel 136a und 136b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Teilobergrenze im Rahmen der Rubrik 2 für das Haushaltsjahr 2015 wahrscheinlich nicht überschritten wird und es keiner weiteren Haushaltsdisziplin bedarf.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen legt die Kommission einen Vorschlag zur Festsetzung des Anpassungssatzes für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2014 vor, der nach Maßgabe von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vom Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 30. Juni 2014 zu verabschieden ist. Wird dieser Anpassungssatz nicht bis zum 30. Juni 2014 festgesetzt, wird die Kommission gemäß dem genannten Artikel diesen Satz festlegen.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Mit diesem Vorschlag werden die Vorschriften des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 umgesetzt. Vorherige Konsultationen der interessierten Kreise und die Erarbeitung einer Folgenabschätzung waren nicht erforderlich.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Mit diesem Vorschlag wird für das Kalenderjahr 2014 der Prozentsatz der Anpassung im Rahmen der Haushaltdisziplin festgesetzt.

Da die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, an die Betriebsinhaber auch noch verspätete Zahlungen außerhalb der für die Direktzahlungen vorgeschriebenen Zahlungsfristen zu tätigen, und da der Anpassungssatz im Rahmen der Haushaltsdisziplin in den einzelnen Kalenderjahren unterschiedlich ist, sollten die den Betriebsinhabern zu gewährenden Direktzahlungsbeträge nicht in unterschiedlicher Weise von der Haushaltsdisziplin betroffen sein, je nachdem, wann die Zahlung von den Mitgliedstaaten an die Betriebsinhaber geleistet wird. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung zwischen den Betriebsinhabern sollte der Anpassungssatz daher nur für die im Kalenderjahr 2014 eingereichten Beihilfeanträge und unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung an den Betriebsinhaber auf die den Betriebsinhabern zu gewährenden Direktzahlungsbeträge Anwendung finden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik[5] findet der Anpassungssatz für Direktzahlungen nur auf Direktzahlungen Anwendung, die 2000 EUR überschreiten. In Bulgarien, Rumänien und Kroatien werden die Direktzahlungen im Kalenderjahr 2014 schrittweise eingeführt. Deshalb wird die Haushaltsdisziplin in diesen Mitgliedstaaten nicht angewendet.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Berechnung des Anpassungssatzes im Rahmen der Haushaltsdisziplin ist Teil der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2015.

[5] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

Der Betrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor, der in den Entwurf des Haushaltsplans 2015 der Kommission aufgenommen werden soll, beläuft sich auf 433 Mio. EUR in jeweiligen Preisen. Die ersten Haushaltsvorausschätzungen für die Direktzahlungen und marktbezogenen Ausgaben haben ergeben, dass nach den Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER die EGFL-Teilobergrenze für 2015 wahrscheinlich nicht überschritten wird. Der Nettobetrag, der für die Ausgaben des EGFL für 2015 zur Verfügung steht und als Grundlage für diese Berechnung dient, beläuft sich auf 44 190 Mio. EUR.

Die Gesamtkürzung in Anwendung der Haushaltsdisziplin beläuft sich somit auf 433 Mio. EUR. Der Prozentsatz des Anpassungssatzes im Rahmen der Haushaltsdisziplin beträgt 1,301951 %. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass dieser Satz nur auf Beträge über 2000 EUR und nicht in allen Mitgliedstaaten Anwendung findet.

Die Anwendung dieses Anpassungssatzes führt zu einer Kürzung der Beträge der Direktzahlungen bei den Haushaltslinien, aus denen die Ausgaben für die von den Betriebsinhabern für das Kalenderjahr 2014 (Haushaltsjahr 2015) eingereichten Beihilfeanträge finanziert werden.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

Neben der Bestimmung des mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Anpassungssatzes bietet Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 der Kommission zudem die Möglichkeit, anhand ihr vorliegender neuer Erkenntnisse Durchführungsrechtsakte zur Anpassung dieses Satzes zu erlassen. Wenn die Kommission im Oktober 2014 das Berichtigungsschreiben zum Entwurf des Haushaltsplans 2015 ausarbeiten wird, wird sie ihre Prognosen für die marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen überprüfen und gegebenenfalls bis 1. Dezember 2014 eine Änderung des Anpassungssatzes vornehmen.

2014/0097 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates für das Kalenderjahr 2014

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[6],

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen[7],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um dem Agrarsektor bei größeren Krisen, die sich auf die Erzeugung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auswirken, zusätzliche Unterstützung zu gewähren, muss gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[8] eine Reserve gebildet werden, indem die Direktzahlungen zu Beginn jedes Jahres nach dem Verfahren der Haushaltsdisziplin gemäß Artikel 26 der genannten Verordnung gekürzt werden.

(2) Damit die Beträge zur Finanzierung der marktbezogenen Ausgaben und Direktzahlungen die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013[9] festgesetzten jährlichen Obergrenzen nicht übersteigen, muss gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ein Anpassungssatz für die Direktzahlungen festgesetzt werden, wenn die Prognosen für die Finanzierung der im Rahmen der genannten Teilobergrenze finanzierten Maßnahmen für ein bestimmtes Haushaltsjahr erkennen lassen, dass die anwendbaren jährlichen Obergrenzen überschritten werden.

---

6 ABl. C […] vom […], S. […].

7 ABl. C […] vom […], S. […].

8 Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

9 Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

(3) Der Betrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor, der in den Entwurf des Haushaltsplans 2015 der Kommission aufgenommen werden soll, beläuft sich auf 433 Mio. EUR in jeweiligen Preisen. Um diesen Betrag abzudecken, muss das Verfahren der Haushaltsdisziplin auf die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates[10] aufgeführten Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2014 angewendet werden.

(4) Die vorläufigen Prognosen für die im Entwurf des Haushaltsplans 2015 der Kommission festzusetzenden Direktzahlungen und marktbezogenen Ausgaben deuten darauf hin, dass es keiner weiteren Haushaltsdisziplin bedarf.

(5) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bezüglich des Anpassungssatzes spätestens am 31. März des Kalenderjahres, für das diese Anpassung gilt, einen Vorschlag vorlegen.

(6) Als Grundregel gilt, dass Betriebsinhaber, die ihren Beihilfeantrag auf Direktzahlungen in einem bestimmten Kalenderjahr N einreichen, ihre Beihilfezahlung innerhalb einer festgelegten Zahlungsfrist erhalten, die unter das Haushaltsjahr N+1 fällt. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, über die vorgesehene Zahlungsfrist hinaus unter gewissen Beschränkungen auch noch verspätete Zahlungen ohne zeitliche Befristung an die Betriebsinhaber zu leisten. Solche verspäteten Zahlungen können in ein späteres Haushaltsjahr fallen. Wird die Haushaltsdisziplin auf ein bestimmtes Kalenderjahr angewendet, so sollte der Anpassungssatz keine Anwendung auf Zahlungen finden, für die die Beihilfeanträge in anderen Kalenderjahren als dem eingereicht wurden, auf das die Haushaltsdisziplin angewendet wird. Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Betriebsinhaber ist deshalb vorzusehen, dass der Anpassungssatz nur auf Zahlungen Anwendung findet, für die die Beihilfeanträge in dem Kalenderjahr, das der Haushaltsdisziplin unterliegt, eingereicht wurden, unabhängig davon, wann die Zahlung an die Betriebsinhaber geleistet wird.

(7) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[11] findet der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgesetzte Anpassungssatz für Direktzahlungen nur auf Betriebsinhabern zu gewährende Direktzahlungen Anwendung, die in dem betreffenden Kalenderjahr 2000 EUR überschreiten. Darüber hinaus ist in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorgesehen, dass der Anpassungssatz aufgrund der schrittweisen Einführung der Direktzahlungen für Bulgarien und Rumänien erst ab dem 1. Januar 2016 und für Kroatien erst ab dem 1. Januar 2022 gilt. Daher sollte der durch die vorliegende Verordnung festzusetzende Anpassungssatz nicht für die Zahlungen an Betriebsinhaber in diesen Mitgliedstaaten gelten —

---

[10] Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

[11] Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 und (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zwecke der Anpassung gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden die Beträge der Zahlungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, die einem Betriebsinhaber für einen vorgelegten Beihilfeantrag für das Kalenderjahr 2014 über 2000 EUR hinaus zu gewähren sind, um 1,301951 % gekürzt.

2. Die Kürzung nach Absatz 1 findet in Bulgarien, Rumänien und Kroatien keine Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Der Präsident*

FINANZBOGEN	FS/14/xxxxxxxxxx 6.15.2014.1 DATUM: 7.3.2014

1.	HAUSHALTSLINIE: Siehe nachstehende Haushaltsvorausschätzung nach Anwendung der Haushaltsdisziplin je Posten:	MITTELANSATZ: in Mio. EUR
	05 03 01 01 (Betriebsprämienregelung)	29 932,0
	05 03 01 02 (Regelung für die einheitliche Flächenzahlung)	7 898,0
	05 03 01 03 (Gesonderte Zahlung für Zucker)	282,0
	05 03 01 04 (Gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse)	12,0
	05 03 01 05 (Besondere Stützung nach Artikel 68 – entkoppelte Zahlungen)	511,0
	05 03 01 06 (Gesonderte Zahlung für Beerenfrüchte)	12,0
	05 03 01 07 (Umverteilungsprämie)	p.m.
	05 03 02 06 (Mutterkuhprämie)	884,0
	05 03 02 07 (Zusätzliche nationale Mutterkuhprämie)	49,0
	05 03 02 13 (Schaf- und Ziegenprämie)	22,0
	05 03 02 14 (Zusatzprämie für Schafe und Ziegen)	7,0
	05 03 02 28 (Beihilfe für Seidenraupen)	0,5
	05 03 02 40 (Flächenbeihilfe für Baumwolle)	239,0
	05 03 02 44 (Besondere Stützung nach Artikel 68 – gekoppelte Zahlungen)	1 447,0
	05 03 02 50 (POSEI – Gemeinschaftliche Förderprogramme)	420,0
	05 03 02 52 (POSEI – Ägäische Inseln)	0,2
	05 03 10 (Reserve für Krisen im Agrarsektor)	433,0

2. TITEL:

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festsetzung des Anpassungssatzes für die Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates für das Kalenderjahr 2014

3. RECHTSGRUNDLAGE:

Artikel 43 Absatz 2 des Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

4. ZIELE:
Mit dieser Verordnung wird der Anpassungssatz im Rahmen der Haushaltsdisziplin zur Anwendung auf die Beträge der Direktzahlungen festgesetzt, die an Betriebsinhaber aufgrund von für das Kalenderjahr 2014 eingereichten Beihilfeanträgen zu gewähren sind und 2000 EUR übersteigen.

5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS-ZEITRAUM (Mio. EUR)	LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR 2014 (Mio. EUR)	FOLGENDES HAUSHALTS-JAHR 2015 (Mio. EUR)
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EU-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER	- 433,0 + 433,0	entfällt	- 433,0 + 433,0
5.1	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EU (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - AUF NATIONALER EBENE			

		2015	2016	2017	2018
5.0.1	VORAUSSICHTLICHE AUSGABEN				
5.1.1	VORAUSSICHTLICHE EINNAHMEN				

5.2	BERECHNUNGSWEISE: Siehe Anmerkungen	
6.0	IST EINE FINANZIERUNG AUS DEN IN DEM BETREFFENDEN KAPITEL DES LAUFENDEN HAUSHALTS VORHANDENEN MITTELN MÖGLICH?	entfällt
6.1	IST EINE FINANZIERUNG DURCH ÜBERTRAGUNG ZWISCHEN KAPITELN DES LAUFENDEN HAUSHALTSJAHRS MÖGLICH?	entfällt
6.2	IST EIN NACHTRAGSHAUSHALT ERFORDERLICH?	NEIN
6.3	SIND MITTEL IN KÜNFTIGE HAUSHALTE EINZUSETZEN?	NEIN

ANMERKUNGEN:

Die Berechnung des Anpassungssatzes im Rahmen der Haushaltsdisziplin ist Teil der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans 2015.

Der Betrag der Reserve für Krisen im Agrarsektor, der in den Entwurf des Haushaltsplans 2015 der Kommission aufgenommen werden soll, beläuft sich auf 433 Mio. EUR in jeweiligen Preisen. Auf der Grundlage der ersten Haushaltsvorausschätzungen für die Direktzahlungen und marktbezogenen Ausgaben wird nach den Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER die EGFL-Teilobergrenze für 2015 wahrscheinlich nicht überschritten.

Die Gesamtkürzung in Anwendung der Haushaltsdisziplin beläuft sich somit auf 433 Mio. EUR. Der Prozentsatz des Anpassungssatzes im Rahmen der Haushaltsdisziplin beträgt 1,301951 %. Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass dieser Satz nur auf Beträge über 2000 EUR und in allen Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Bulgarien, Rumänien und Kroatien Anwendung findet. Da die Direktzahlungen in Bulgarien, Rumänien und Kroatien im Kalenderjahr 2014 schrittweise eingeführt werden, gilt die Haushaltsdisziplin somit für diese Mitgliedstaaten nicht.

Die Anwendung dieses Anpassungssatzes führt zu einer Kürzung der Beträge der Direktzahlungen bei den Haushaltslinien, aus denen die Ausgaben für die von den Betriebsinhabern für das Kalenderjahr 2014 (Haushaltsjahr 2015) eingereichten Beihilfeanträge finanziert werden. Infolge der Haushaltsdisziplin ergibt sich der nachstehende geschätzte Kürzungsbetrag je Haushaltsposten:

	in Mio. EUR
05 03 01 01 (Betriebsprämienregelung)	332,8
05 03 01 02 (Regelung für die einheitliche Flächenzahlung)	56,4
05 03 01 03 (Gesonderte Zahlung für Zucker)	3,1
05 03 01 04 (Gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse)	0,1
05 03 01 05 (Besondere Stützung nach Artikel 68 – entkoppelte Zahlungen)	5,9
05 03 01 06 (Gesonderte Zahlung für Beerenfrüchte)	0,1
05 03 01 07 (Umverteilungsprämie)	p.m.
05 03 02 06 (Mutterkuhprämie)	10,5
05 03 02 07 (Zusätzliche nationale Mutterkuhprämie)	0,6
05 03 02 13 (Schaf- und Ziegenprämie)	0,2
05 03 02 14 (Zusatzprämie für Schafe und Ziegen)	0,1
05 03 02 28 (Beihilfe für Seidenraupen)	0,0
05 03 02 40 (Flächenbeihilfe für Baumwolle)	3,0
05 03 02 44 (Besondere Stützung nach Artikel 68 – gekoppelte Zahlungen)	15,5
05 03 02 50 (POSEI – Gemeinschaftliche Förderprogramme)	4,7
05 03 02 52 (POSEI – Ägäische Inseln)	0,0
Gesamt	433,0

Der Nettobetrag, der für die Ausgaben des EGFL für 2015 zur Verfügung steht und als Grundlage für die Berechnung der Haushaltsdisziplin dient, beläuft sich auf 44 190 Mio. EUR. Er wurde auf der Grundlage der Teilobergrenze für die marktbezogenen Ausgaben und die Direktzahlungen der Rubrik 2 im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 und unter Berücksichtigung der Beträge der Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER gemäß Artikel 136b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Artikel 66 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sowie der Meldungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 136a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 berechnet.

Die vorgeschlagene Verordnung wirkt sich auf den Haushalt aus, da die ersten Haushaltsvorausschätzungen für Direktzahlungen (noch ohne Berücksichtigung der Haushaltsdisziplin) im Wege der Anwendung des mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Anpassungssatzes um die vorstehend aufgeführten Beträge gekürzt werden. Folglich gewährleisten die beantragten und zur Aufnahme in den Entwurf des Haushaltsplans 2015 vorgesehenen Mittel für Kapitel 05 03 (Direktbeihilfen), wie sie unter Punkt 1 dieses Finanzbogens für die der Haushaltsdisziplin unterliegenden Posten aufgeführt sind, die Bereitstellung des Betrags zur Bildung der Reserve für Krisen im Agrarsektor.